

wohlabgewogener Darstellung zusammen, was wir über die kaiserlichen Landgerichte Schwabens aber auch Frankens wissen. Sie sind aus zwei Grundlagen erwachsen: aus königlichen Gerichten auf Reichsgut oder aus öffentlichen Landgerichten älterer Grafschaften, die den Zusammenhang mit dem Reich bewahrten. Sie sind nicht eng territorial begrenzt; Rottweil und Nürnberg z.B. wirken in ihrem ganzen Stammesgebiet und darüber hinaus. Sie waren ursprünglich Vollgerichte der Freien, werden aber (in Schwaben im 14. Jh.) zu reinen Schöffengerichten. Blutgerichtsbarkeit steht ihnen nicht zu. Nur Acht und Immobiliarexekution (Anleitenverfahren) sind ihre Strafen. Daher geben sie die Strafrechtspflege mehr und mehr ab; ihr Schwerpunkt liegt im Grundstücksrecht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Harm Wiemann, Beiträge zur Geschichte des Mühlenrechts, dargestellt an Mühlen der Herrschaft Crimmitschau vom 14. bis 17. Jahrhundert, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 477–500, berichtet aus ungedruckten Akten über Verpflichtungen zu Wehr- und Mühlgrabenbau für verschiedene von einem Wehr abhängige Mühlen. R. B.

Guido Kisch, Schöffensprüche als historische Quelle, Niederdeutsche Mitteilungen 4 (Lund 1948), berichtet über die neueren Bemühungen um Sammlung und Herausgabe der Schöffensprüche. W. H.

Theodor Goerlitz, Die Rechtsweisung der Magdeburger Schöffen vom 13. Juni 1367 an den Rat von Jüterbog, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) 344–348, veröffentlicht und kommentiert kurz die genannte Rechtsweisung.

Franz Klein-Bruckschwaiger, Das Buch der Magdeburgischen Urteile im Breslauer Stadtarchiv, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 261–293, beschreibt und untersucht das wichtige Rechtsbuch, das 229 Rechtsfälle wiedergibt. Soweit datierbar, setzen sie 1432 ein und reichen bis bald nach 1452. Eine Tabelle verzeichnet die auch im Or. oder in anderen Abschriften erhaltenen Sprüche.

Franz Klein-Bruckschwaiger, Die Magdeburger Schöffensprüche für Breslau in Kaspar Popplaus „Rechtem Weg“, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 440–477, untersucht die Quellen zu der Summa Popplaus, die eine der wichtigsten Rechtszusammenstellungen des deutschen Ostens ist. Die Arbeit stellt nach eigenem Urteil nur ein Teilergebnis dar; was sie bescheiden als ihren Hauptzweck bezeichnet – auf die Notwendigkeit näherer Erforschung des „Rechten Weges“ hinzuweisen – wird durch die Fülle der Nachweise mehr als erreicht.

Heinrich Mitteis, Zur Geschichte der Rezeption in Österreich, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 524–528, berichtet über eine Arbeit F. Klein-Bruckschwaigers. Graz, die Veit Stahels Landtafelentwurf für Österreich ob der Enns (nach 1570) veröffentlicht und kommentiert. Es handelt sich um eine Entwurf gebliebene Festlegung des Landesbrauchs, die der Überfremdung entgegenwirken sollte.

Gertrud Schubart-Fikentscher, Römisches Recht im Brünner Schöffenbuch, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) 86–176. – Der Vergleich des Brünner Schöffenbuches mit dem Corpus iuris civilis als der letzten Quelle (die römisch-kanonistische Literatur des 13./14. Jh.s hat Vf.in noch nicht systematisch vergleichen können) ergibt weit mehr römischen Einfluß, als bisher bekannt war, ohne den deutschrechtlichen Charakter des ganzen wesentlich zu beeinträchtigen.